Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29353

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sich dem Reglement zu unterziehen haben. Die regulären Schüler haben die ihnen auferlegten Kurse zu besuchen, die freiwilligen diejenigen, die sie mit Zustimmung des Direktors gewählt haben. Entschuldigungen für Absenzen sind schriftlich dem Direktor einzureichen, Verspätungen durch den Lehrmeister zu entschuldigen. Ungerechtfertigte Absenzen werden nach dem gleichen Prinzip gebüßt, wie bei den übrigen beruflichen Fortbildungsschulen (siehe oben). Der Unterricht wird soviel als möglich tagsüber erteilt.

Die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Solothurn.

Allgemeines. Grundlegend sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn vom 29. August 1909.

§ 73. Die allgemeine Fortbildungsschule bezweckt, das Wissen und Können der aus der Primarschule entlassenen jungen Leute zu befestigen und zu erweitern. Die beruflichen Fortbildungsschulen wollen außerdem diesen Leuten eine spezielle berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche etc.) Bildung vermitteln.

Die beruflichen Fortbildungsschulen. § 100. Ohne Bewilligung des Regierungsrates darf weder eine neue berufliche Fortbildungsschule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden. — § 101. Der Staat ist berechtigt, berufliche Fortbildungsschulen nach einer vom Regierungsrat aufzustellenden Verordnung durch Beiträge zu unterstützen. — § 102. Die Statuten der staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschulen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege feststellen, unter welchen Voraussetzungen er diese Genehmigung ausspricht.

§ 103. Der Regierungsrat kann diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche dem Fortbildungsschulkreise angehören und welche Beiträge an die staatlich subventionierte berufliche Fortbildungsschule zu leisten haben. Der Regierungsrat kann das Verhältnis bestimmen, nach welchem die beteiligten Gemeinden an die Kosten der Schule beizutragen haben. Diesen Gemeinden steht innerhalb Monatsfrist, nachdem sie vom Entscheide des Regierungsrates amtlich Kenntnis erhalten, die Berufung an den Kantonsrat zu. Die Einwohnergemeinde des

Schulortes kann angehalten werden, für die erforderlichen Schulräumlichkeiten, deren Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung zu sorgen.

§ 104. Der Regierungsrat kann auf Begehren einer oder mehrerer Einwohnergemeinden für einen örtlich und persönlich zu umschreibenden Kreis den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären.

§ 105.[1] Der Regierungsrat kann die im Abschnitt „Fortbildungsschulen" dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über das Absenzenwesen und die Disziplinargewalt auf die staatlich subventionierten Fortbildungsschulen als anwendbar bezeichnen.

Da ungefähr der fünfte Teil der Jünglinge aus gewerblichen und landwirtschafltichen Berufen der beruflichen Fortbildungsschule fernblieb, suchte das Erziehungsdepartement durch Kreisschreiben vom 19. Februar 1925 an die Inspektoren und Aufsichtskommissionen der gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie an sämtliche Gewerbevereine und Berufsverbände des solothurnischen Handwerker- und Gewerbeverbandes dahin zu wirken, daß die Gemeinden den Besuch der beruflichen Schulen für die betreffenden Jünglinge obligatorisch erklären und damit die Lehrlinge des Handwerkes, des Gewerbes und der Industrie, sowie Kaufleute und Landwirte zum Besuch der für sie eingerichteten Schulen verpflichten. Die Möglichkeit hiezu ist durch § 104 des Fortbildungsschulgesetzes vom 29. August 1909 geschaffen.

Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Nach Vorberatung durch den kantonalen Gewerbelehrerverband, sowie nach Begutachtung durch den Erziehungsrat führte der Regierungsrat unterm 20. August 1924 auf Antrag des Erziehungsdepartementes einen „Lehrplan für die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn" vorläufig für die Dauer von zwei Jahren ein. Der Lehrplan umschreibt in einem Abschnitt A den Lehrstoff und in einem Abschnitt B die Organisation und die Verteilung der Lehrfächer. Als obligatorische Fächer sind aufgeführt: Deutsche Sprache und Geschäftskorrespondenz, gewerbliches Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde und Volkswirtschaftslehre, geometrisches und projektives Zeichnen, berufliches Fachzeichnen, gewerbliche Natur- und Materiallehre; als Freifächer enthält der Lehrplan: Berufskunde, gewerbliche Naturlehre, Buchhaltung und Algebra.

[1]) Siehe einleitende Arbeit, Archiv 1925, S. 40 f.

Im allgemeinen sind drei Jahreskurse zu führen. Die obligatorischen Unterrichtsfächer sollen in jedem Kurs mit mindestens sieben wöchentlichen Unterrichtsstunden belegt sein.

Bei kleiner Schülerzahl können zwei Kurse vereinigt werden. In diesem Falle ist der Unterricht nach Unter- und Oberstufe getrennt zu erteilen.

Übersicht über die Lehrfächer.

Obligatorische Fächer	I.	II.	III. Kurs
Deutsche Sprache	1	1	1
Gewerbliches Rechnen	1	1	1
Buchhaltung	1	1	—
Vaterlandskunde	—	1	1
Geometrisches und projektives Zeichnen	3	—	—
Berufliches Fachzeichnen	—	3	3
Gewerbliche Naturlehre	1	—	—
Materiallehre	—	—	1
Im ganzen	7	7	7

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, ist eine Verschiebung einzelner Stunden auf andere Jahreskurse gestattet, sofern die Summe für alle drei Jahre gleich bleibt.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat können die Aufsichtskommissionen der gewerblichen Fortbildungsschulen zweckentsprechende Abänderungen dieses Normalplanes vornehmen.

Zur Erweiterung der Berufsbildung wird die Führung folgender Freikurse empfohlen:

Berufskunde	1 Jahr	zu	1 St.
Doppelte Buchhaltung	1 „	„	2 „
Elektrizitätslehre	1 „	„	2 „
Wärmelehre	1 „	„	2 „
Algebra	2 „	„	2 „

Für Coiffeure, Konditoren, Schneider, Graphiker, Zahntechniker und andere Berufe, die im allgemeinen Unterricht zu wenig Berücksichtigung finden, können Fachkurse abgehalten werden.

An Schulen, die keine Freikurse für die Berufskunde durchführen, ist dieses Fach im beruflichen Zeichnen zu berücksichtigen.

Der Unterricht für Lehrtöchter in Frauenberufen erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Buchhaltung und Fachzeichnen im Umfang des Pensums des I. und II. Kurses mit sechs Stunden.

Der Departementsbericht von 1924/25 erwähnt aus den Berichten des eidgenössischen Experten folgende beachtenswerte Feststellungen:

„Die langjährige Forderung nach Bildung von Fachklassen ist dies Jahr verwirklicht worden. Eine größere Zahl von Fachklassen unter Leitung von tüchtigen Fachleuten ist (in Solothurn) bereits eingeführt und die Bildung weiterer Spezialklassen in Aussicht genommen. — Um der Schwierigkeit zu begegnen, die namentlich auftritt, wo mehrere Berufe in gemeinsamem Unterricht zusammengefaßt werden müssen, wird empfohlen, wenn es nicht möglich ist, Fachklassen zu bilden, im dritten Jahreskurs kurze periodische Fachkurse unter Leitung von Fachleuten abzuhalten."

Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Allgemeines. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule wird im Kanton Solothurn dem beruflichen Typus zugewiesen.

Nachdem man der Bauersame schon im Gesetz vom 27. April 1873 entgegengekommen war, indem man in § 30, Alinea 4, mit Berücksichtigung der Landwirtschaft einen beruflich vorbereitenden Fachunterricht vorgeschrieben hatte, und im Kantonsschulgesetz vom 18. Juli 1874 landwirtschaftliche Ausbildungskurse vorsah, bemühte sich vor allem Herr Seminardirektor Gunzinger, in den Wintern 1874/75 und 1875/76 solche Kurse zustande zu bringen. Allein das Bedürfnis war noch nicht vorhanden. Im ersten Winter gab es nicht genügend Anmeldungen. 1875/76 brachte man mit Mühe 24 Besucher, 16 Solothurner und 8 außerkantonale, zusammen. Nachher gingen die Kurse wieder ein.

Im Jahre 1892 machte alsdann der landwirtschaftliche Kantonalverein die Anregung zur Gründung einer landwirtschaftlichen Schule. Die Idee aber kam in dieser Form nicht zur Verwirklichung. Immerhin entstand 1896 im agrikolen Bezirk Bucheggberg die erste landwirtschaftliche Fortbildungsschule mit Sitz in Hessigkofen. Diese nahm freiwillig sich meldende Jünglinge aus dem ganzen Bucheggberg auf. Mehr als die heutigen Fortbildungsschulen suchte sie eigentliche Berufsschule zu werden.

Einen Ansporn zur Gründung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen im Kanton Solothurn gab auch das Bestreben, die obligatorische allgemeine Fortbildungsschule mehr der beruflichen Ausbildung der Schüler dienstbar zu machen. Der eifrigste Verfechter dieser Idee war wieder Herr Professor Gunzinger. Die Schaffung weiterer landwirtschaftlicher Fortbil-

dungsschulen scheiterte namentlich an der Tatsache, daß das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement von 1900 an jede finanzielle Unterstützung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen durch den Bund ablehnte.

Trotzdem entstanden im Bezirk Bucheggberg zu Beginn dieses Jahrhunderts weitere vier landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit Sitz in Aetingen, Lüßlingen, Messen und Schnottwil. Damit war der Bucheggberg vollständig organisiert. Der Besuch war für alle schulpflichtigen Fortbildungsschüler, die nicht eine gewerbliche oder kaufmännische Schule besuchten, obligatorisch.

Trotzdem bedurfte es des Ansporns durch die Kriegsjahre, bis die Gründung neuer landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Fluß kam. An den gesetzlichen Grundlagen fehlte es jedoch nicht. Denn diese wurden durch das Gesetz betreffend die Kantonsschule, die Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 geschaffen.

Seit 1909 besitzt der Kanton Solothurn also die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit mindestens 120 Unterrichtsstunden pro Winter. Zudem kann der Besuch solcher Schulen für sämtliche Jünglinge, die den landwirtschaftlichen Beruf ausüben, obligatorisch erklärt werden. Dies geschieht durch Gemeindebeschluß und Aufstellung eines Reglementes für den betreffenden Fortbildungsschulkreis.

Der Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 1. September 1925 umschreibt das Stoffgebiet gesamt und im einzelnen. Die Stundenverteilung[1]) geschieht in der nachfolgenden Weise:

Obligatorische Fächer	I.	II.	III. Kurs
I. Allgemein bildende Fächer:			
Deutsche Sprache	1	1	1
Rechnen, Geometrie	1	1	—
Buchhaltung	—	—	1
Vaterlandskunde	1	1	1
II. Landwirtschaftlicher Fachunterricht:			
Allgemeiner Pflanzenbau (Botanik, Bodenkunde, Düngerlehre)	3	—	—
Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere, Viehhaltung, Fütterungslehre	—	3	—

[1]) Der Lehrplan muß leider aus Raummangel weggelassen werden.

Obligatorische Fächer	I.	II.	III. Kurs
Allgemeine Landwirtschaftslehre, Acker- und Futterbau, Obstbau	—	—	3

Zu dem theoretischen Fachunterricht kommen während des Sommers noch vier halbtägige Exkursionen, die zur Ergänzung des im vorhergehenden Winter behandelten Stoffes dienen.

Lehrkräfte. Heute werden die Lehrer im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen ausgewählt und ausgebildet:

1. Auswahl nur solcher Lehrer, die entweder Bauernsohn oder sonst mit der Landwirtschaft verwachsen sind und sich in den Ferien oder sonstigen Zwischenzeiten gerne mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigen.
2. Auswahl solcher Lehrer, die den betreffenden Gemeinden genehm sind, und zu denen namentlich die landwirtschaftliche Bevölkerung Zutrauen hat. Deshalb ist es wünschenswert, daß die auszubildenden Lehrer von den landwirtschaftlichen Organisationen vorgeschlagen werden.
3. Ausbildung durch Hospitieren während eines Wintersemesters in den landwirtschaftlichen Fächern beider Klassen an der landwirtschaftlichen Winterschule Solothurn. Hier können diese Lehrer besser als an außerkantonalen Schulen speziell auf das, was ihnen not tut, vorbereitet werden.
4. Ausbildung durch praktische Betätigung jeweils während den Ferien, wenn möglich auch in andern Gegenden, immer in gut geleiteten Betrieben.
5. Wünschenswert wäre, wenn auch nicht absolut notwendig, praktische Betätigung während eines Sommers in einem gut geleiteten Landwirtschaftsbetrieb außerhalb des Wohnkreises oder des Wohnkantons.

   (Während also die wissenschaftliche Vorbereitung mindestens so gut im eigenen Kanton erfolgen kann, sollte der junge Mann einen Teil der Praxis in Gegenden mit verschiedenartigen Verhältnissen absolvieren.)

Lehrmittel. Durch die Bemühung der Vereinigung der Lehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton Solothurn wurde ein Lehrmittel erstellt, das den Titel „Der Jungbauer“ führt, und 1924 als obligatorisch eingeführt wurde. Dem Unterricht in den allgemein bildenden Fächern dient die Schülerzeitschrift „Der Fortbildungsschüler“.

Die kaufmännische Fortbildungsschule.

Unterrichtskurse der kaufmännischen Vereine gab es 1924/25 in sechs Gemeinden.

Die Oberleitung der kaufmännischen Fortbildungsschulen liegt in den Händen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins, der auch die Bundessubventionen ausrichtet. Der Stoff richtet sich nach den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen nach den Weisungen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

Die Haushaltungsschule.[1])

Der Kanton zählt 15 Haushaltungsschulen, die in den Jahren 1884 bis 1919 dank der Initiative gemeinnütziger Männer und Frauen entstanden. Daneben besteht noch die kantonale hauswirtschaftliche Schule, die namentlich denjenigen Mädchen Gelegenheit bietet, sich in der Hauswirtschaft auszubilden, die zu Hause keine Haushaltungsschule besuchen können.

Seit dem Jahre 1919 sind keine neuen Haushaltungsschulen mehr errichtet worden. Die Verhältnisse der einzelnen Schulen sind sehr verschieden. Jede Gemeinde richtet sich nach ihren Bedürfnissen ein.

Die Stadt Solothurn hat die bestehende Haushaltungsschule zu einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ausgebildet. Ihr Besuch ist obligatorisch für die Schülerinnen der VIII. Primarklasse und der II. Sekundarklasse, Abteilung C, sowie für die im 18. und 19. Lebensjahr stehenden Töchter (Fortbildungsschülerinnen), deren Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter in Solothurn wohnhaft sind. Die Besuchspflicht der Fortbildungsschülerinnen dauert somit zwei Jahre. Töchter, welche eine höhere Lehranstalt oder eine andere berufliche Fortbildungsschule besuchen, unterstehen während dieses Besuchs dem Obligatorium nicht, ebenso solche Töchter, die den Beweis erbringen, daß sie Schülerinnen einer ähnlichen Anstalt mit einem mindestens gleichwertigen Unterrichtsprogramm und mit nicht geringerer Unterrichtszeit gewesen sind oder noch sind. Für Töchter über 20 Jahren und für Frauen kann die Gemeinde Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten, oder ihnen den Besuch obligatorischer Kurse gestatten. Die Fortbildungsschülerinnen haben wöchentlich 4—6 Unterrichtsstunden zu besuchen. Der obligatorische Unterricht, der unentgeltlich ist, darf nicht über 20 Uhr ausgedehnt werden.

---

[1]) Aus den Departementsberichten 1924/25 und 1925/26.